

## Satzung des Vereins

### SHeff-Z e. V.

#### § 1 – Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „SHeff-Z e. V.“. Der Name geht zurück auf das Schleswig-Holstein Energieeffizienz-Zentrum, das der Verein von 2011 bis 2018 betrieben hat. Der Verein hat seinen Sitz in Kiel und ist beim Amtsgericht Kiel unter VR 5758 KI im Vereinsregister eingetragen.

#### § 2 – Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Umweltschutzes, insbesondere durch Aufklärung über und Information zur Energie- und Verkehrswende als Beitrag zum Klimaschutz. Der Satzungszweck wird verwirklicht, indem der Verein das „Energienobil Schleswig-Holstein“ betreibt.
2. Der Satzungszweck „Förderung des Umweltschutzes, insbesondere durch Aufklärung über und Information zur Energie- und Verkehrswende als Beitrag zum Klimaschutz“ wird verwirklicht insbesondere durch folgende Aufgaben:
  - a. Betrieb des Energienobils Schleswig-Holstein
  - b. Organisation von Terminen des Energienobils Schleswig-Holstein mit dem Schwerpunkt Schulen
  - c. Aktualisierung des Informationsangebots im Energienobil Schleswig-Holstein
  - d. Aufbau und Pflege eines Netzwerkes aus Akteuren der Energie- und Verkehrswende

Diese Aufgaben werden anbieter- bzw. herstellerneutral gemäß der für die Arbeit im SHeff-Z e.V. diesbezüglich gesondert aufgestellten Richtlinien durchgeführt.

#### § 3 – Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 4 – Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen oder Personenvereinigungen sein, die den Vereinszweck fördern.
2. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein durch den dafür festgesetzten Beitrag (als Geld- oder Sachaufwendungen) sowie Zuwendungen und Spenden. Sie haben keine aktiven oder passiven Mitgliedschaftsrechte innerhalb des Vereins.
3. Über Aufnahmeanträge, die schriftlich zu stellen sind, entscheidet der Vorstand, über Widersprüche gegen die Vorstandsentscheidung die Mitgliederversammlung.

#### § 5 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, an Wahlen und Abstimmungen nach Maßgabe der Satzung und der Gesetze sowie an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
2. Passiv wahlberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder, sofern sie natürliche Personen sind, sowie die natürlichen Personen, die die gesetzlichen Vertreter der juristischen Personen und Personenvereinigungen vertreten, die ordentliche Mitglieder sind.

3. Jedes ordentliche Mitglied kann schriftliche und mit einer Begründung versehene Anträge zur Behandlung auf der nächsten Mitgliederversammlung an den Vorstand stellen. Anträge, die 14 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand nicht vorliegen, können auf einer späteren Mitgliederversammlung behandelt werden.
4. Die ordentlichen und fördernden Mitglieder haben das Recht auf laufende Unterrichtung über die Tätigkeiten des Vereins.
5. Grundsätzlich gilt im Schriftverkehr mit Mitgliedern dieser drei Tage nach Versenden an die letzte bekannte Adresse als zugegangen.

#### § 6 - Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
  - a. Austritt,
  - b. Tod des Mitglieds bzw. Auflösung der juristischen Person,
  - c. Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mitgliedes oder bei Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse,
  - d. Ausschluss.
2. Der Austritt kann mit dreimonatiger Frist zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch den Vorstand des Vereins ausgeschlossen werden, wenn es gegen den Vereinszweck verstößt, seine satzungsgemäßen Pflichten verletzt, den Verein oder dessen Ansehen schädigt oder mit der Beitragszahlung über ein Jahr nach Fälligkeit rückständig ist. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Auf § 5 Abs. 5 wird verwiesen.
4. Binnen 14 Tagen nach Mitteilung des Beschlusses kann der Betroffene gegen den Vorstandsbeschluss Widerspruch erheben. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Gegen die Entscheidung der Mitgliederversammlung bleibt dem Mitglied der Weg zu den ordentlichen Gerichten eröffnet.
5. Die Pflicht, rückständige Beiträge zu zahlen, wird durch die Beendigung der Mitgliedschaft nicht berührt.

#### § 7 - Beiträge

1. Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Zuwendungen und Spenden. Jedes Mitglied ist zur Beitragsleistung verpflichtet.
2. Der Jahresbeitrag wird in einer gesonderten Beitragsordnung festgelegt. Die Mitgliederversammlung beschließt auf Vorschlag des Vorstandes die Beitragshöhe mit einfacher Mehrheit. Eine Staffelung nach sachlichen Kriterien sowie eine Differenzierung zwischen verschiedenen Mitgliedern sind zulässig.

#### § 8 - Organe

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

#### § 9 - Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern des Vereins. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
2. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
  - a. die Aufstellung von Grundsätzen und Richtlinien, nach denen der Verein zu arbeiten hat,

- b. die Wahl und Abwahl des Vorstandes gemäß § 10 der Satzung,
  - c. die Wahl von zwei Rechnungsprüfern gemäß § 11 der Satzung,
  - d. die Genehmigung des Arbeits- und Wirtschaftsplanes,
  - e. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen einschließlich der Änderung des Vereinszwecks,
  - f. die Entgegennahme des Jahresberichtes,
  - g. die Entgegennahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Rechnungsprüfer,
  - h. die Entlastung des Vorstandes,
  - i. die Beschlussfassung über die Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit auf Vorschlag des Vorstandes,
  - j. Entscheidungen bei Widersprüchen zu Beschlüssen des Vorstandes über Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern,
  - k. Entscheidungen zur Verwendung des Vereinsvermögens sowie
  - l. die Beschlussfassung über die Beendigung der Vereinstätigkeit und die Auflösung des Vereins.
3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal jährlich bis zum 30.06. eines Jahres durchgeführt werden. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens 21 Tagen und mit Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Versammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
  4. Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Satzungsänderungen einschließlich der Änderung des Vereinszwecks bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
  5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
    - a. Angelegenheiten zu ordnen sind, die zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören und deren Erledigung unaufschiebbar ist,
    - b. der Vorstand in besonders wichtigen Angelegenheiten die Zustimmung der Mitgliederversammlung für erforderlich hält,
    - c. sie von mehr als einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich gefordert wird.
  6. Anträge von Mitgliedern zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung müssen 14 Tage vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle des Vereins eingereicht sein. Diese Anträge sind den Mitgliedern vor der Mitgliederversammlung durch den Vorstand zu übersenden.

#### § 10 - Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern. Der Vorstand kann um bis zu zehn Mitglieder erweitert werden.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
3. Die Wahldauer der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand führt seine Geschäfte bis zur Neuwahl.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter, jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis dürfen die Stellvertreter nur vertreten, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

5. Dem Vorstand obliegen insbesondere
  - a. die Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
  - b. die Aufstellung des Arbeits- und Wirtschaftsplanes,
  - c. Beschlüsse über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
  - d. die Einstellung, Abberufung sowie Überwachung der Geschäftsführung,
  - e. die Aufstellung der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
  - f. die Zustimmung zu Veröffentlichungen,
  - g. die Zustimmung zur Bildung von Arbeitskreisen sowie
  - h. die Zustimmung zu Vorschlägen der Geschäftsführung zur Personaleinstellung und Entlassung.
6. Vorstandssitzungen sind nach Bedarf abzuhalten. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem Stellvertreter, einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt 14 Tage. Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn 1/3 der Vorstandsmitglieder dies beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

#### § 11 – Rechnungsprüfer

Zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ihnen obliegen die jährliche Prüfung der Kasse und der Bericht über die Kassenprüfung in der Mitgliederversammlung.

#### § 12 – Beirat

Bei seiner Aufgabenerfüllung kann der Vorstand durch einen Beirat bestehend aus bis zu sieben Personen unterstützt werden. Die Mitglieder des Beirats werden durch den Vorstand benannt.

#### § 13 – Niederschriften

Über die Sitzungen und die darin gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu führen. Die Niederschriften sind durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen.

#### § 14 – Auflösung

1. Die Auflösung kann nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen, die mit einer Frist von 21 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen ist. Dem Auflösungsbeschluss müssen mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gesellschaft für Energie und Klimaschutz Schleswig-Holstein GmbH, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Besteht die Gesellschaft für Energie und Klimaschutz Schleswig-Holstein GmbH nicht mehr oder verfolgt sie nicht mehr gemeinnützige Zwecke fällt das Vermögen an das Land Schleswig-Holstein zwecks Verwendung für die „Förderung des Umweltschutzes“.

#### § 15 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 16 – Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand im Mitgliederverhältnis ist der Sitz des Vereins.